

Geschäftsordnung des Elternrates des J.-A.-Hülße-Gymnasiums Dresden

§ 1 Der Elternrat

- (1) Die Klassenelternsprecher sowie deren jeweilige Stellvertreter aller Klassen des Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasiums bilden den Elternrat der Schule.

§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz und des Kreiselternrates

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte mindestens zwei Vertreter als Vorstand des Elternrates. Dieser entscheidet selbstständig über die Aufgabenverteilung.
- (2) In der Regel ist der Elternratsvorsitzende stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Sonst übernimmt diese Funktion eines der vier Vollmitglieder.
- (3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Elternrates für den Kreiselternrat sowie dessen Stellvertreter.
- (4) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher sowie des Vorstandes des Elternrates endet mit dem Schuljahr. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit entsprechend § 3 (2) EMVO besteht.
- (2) Die Klassenelternsprecher und die Mitglieder des Vorstandes des Schulelternrates, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr gewählte Mitglieder des Elternrates sind.

§ 4 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Vorstand des Schulelternrates. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, so ist der Kreiselternrat zur Schlüchtung anzuhören.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Der Vorsitz

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Elternrates. Die Leitung kann auf Mitglieder des Elternrates übertragen werden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Elternrat nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulelternrates zu geben. Diese Befugnis kann im Einzelfall auf andere Mitglieder des Elternrates übertragen werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrates,
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates,
 - die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Elternvertreter
 - die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben,
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.
- Er kann diese Befugnisse im Einzelfall auf ein Mitglied des Schulelternrates übertragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Schulelternrat ist in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.
- (2) Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu solchen Anträgen dürfen auf der Sitzung nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zustimmt.
- (4) Der Vorstand muss den Schulelternrat einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es verlangt.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, jedoch nicht, wenn Wahlen bzw. Änderungen der Geschäftsordnung stattfinden sollen.
- (6) Mit Aushang soll auf die Sitzungen hingewiesen werden.

- (7) Der Elternrat kann weitere Personen, insbesondere den Schulleiter, dessen Vertreter, weitere Lehrer oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde sowie Mitglieder des Schülerrates ohne Stimm- und Antragsrecht zu den Sitzungen einladen / zulassen.
- (8) Die Redezeit jedes Sitzungsteilnehmers kann vom Sitzungsleiter beschränkt werden.
- (9) Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Anzahl der vertretenen Klassen / Tutorengruppen, die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
- | (10) Die Protokolle werden von jeweils einem Mitglied des Schulelternrates angefertigt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Nehmen mehrere Vertreter einer Klasse an den Sitzungen des Elternrates teil, so wird ein stimmberechtigter Vertreter zu Beginn der Sitzung benannt.
- (2) Der Elternrat ist durch die anwesenden Elternvertreter der Klassen beschlussfähig.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefasst. Bei Stimmen gleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Werden Ausschüsse gebildet, so können sie in der Regel nur aus Mitgliedern des Schulelternrates, gegebenenfalls gemischt mit der Schulleitung, Lehrern, Schülern oder interessierten Eltern bestehen.
- (2) Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des Schulelternrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen.
- (4) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Schulelternratsvorstand und den Schulelternrat.
- (5) Der Vorstand des Elternrates oder einzelne Vertreter des Elternrates ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vertreter in der Schulkonferenz

- (1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die gewählten Vertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

§ 10 Schlussbestimmung, Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Schulelternratsmitglieder am 03. November 2011 beschlossen worden und tritt rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der fristgerechten Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein. Zum Beschießen von Änderungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Elternvertreter.

Dresden, 03. November 2011

Abstimmung zur Geschäftsordnung am 03. November 2011

Anzahl aller Schulelternratsmitglieder: 30

Anzahl der anwesende Schulelternratsmitglieder: 20

Beschlussfähigkeit: ja / **nein**

Abstimmungsergebnis bei Beschlussfähigkeit:

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 0

Stimmennhaltungen: 2